
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IN DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG IM SCHUL- JAHR 2020/21 IN DEN SCHULEN DER DIENST- STELLE BERUFS- UND WEITERBILDUNG GÜLTIG AB **MONTAG 2.11.2020**

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Grundlagen dieser Planung erfolgen auf der Basis folgender Referenzdokumente:

[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#)
[Erläuterungen zur Covid Verordnung in der besonderen Lage](#)

Das vorliegende Dokument richtet sich an die Schulleitungen und soll den Schulen einen Rahmen bieten, um folgende **Zielsetzungen** zu erreichen:

1. Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan (wenn immer möglich Vollbetrieb)
2. Gesundheitsschutz für die Lernenden und für das Personal
3. Erreichen der Bildungsziele nach Gesetz, Verordnung und Lehrplänen
4. Planungssicherheit

Das Dokument ist Orientierungsrahmen für die Schuljahresplanung in der Berufsbildung. Die Schulen setzen dies aufgrund ihrer örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten um.

2. Leitlinien für Schuljahr 20/21

Grundsätzlich orientieren wir uns an folgenden Leitlinien:

- Keine Überlastung von Lernenden und vom Personal
- Hoher Grad an Planungssicherung und Präsenzunterricht: Mitberücksichtigung von Rückfallszenarien (Eventualplanung, siehe Kapitel 10)
- Gewährleistung, dass die Schulen durch ihre Aktivitäten die Schutzbestimmungen des Bundesamts für Gesundheit beachten mit der folgenden Stossrichtung:
 - Die Übertragung des neuen Coronavirus soll in den Schulen verhindert werden.

- Lernende und Personal besuchen die Bildungseinrichtung, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.
- Wahrnehmen der Verantwortung: Die Schutzbestimmungen werden systematisch und wirksam umgesetzt.

3. Hygienemassnahmen

Handhygiene:

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.
- Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird begrüsst.
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

Raumluft / Raumreinigung:

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Periodische Information:

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

4. Maskentragepflicht

Distanzregel und Maskentragpflicht

- a. **Unterricht Sekundarstufe II**
Im Unterricht gilt eine generelle Maskentragepflicht. Gesichtsvisiere für Lehrpersonen sind zugelassen. Die Schulen regeln die Umsetzung.
- b. **Ganzes Schulareal, Verkehrs- und Begegnungszonen im Inneren des Gebäudes**
Es gilt eine generelle Maskentragepflicht für alle Personen. Beim Essen oder Rauchen draussen ist zwingend ein Abstand von 1.5m einzuhalten.
- c. **Erwerb**
Die Beschaffung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Die Beschaffung von Masken und Gesichtsvisiere für das Personal erfolgt durch die Schule.
- d. **Dispensation aus medizinischen Gründen**
Lernende/Mitarbeitende können aus medizinischen Gründen mit Arztzeugnis vom Tragen der Masken dispensiert werden.
- e. **Instruktion**
Die Lernenden und das Personal werden instruiert, die Distanzregeln und die Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske) zu befolgen. Ebenfalls erfolgt eine [Instruktion](#) zur sachgemässen Verwendung der Gesichtsmasken.

f. **Trennwände aus Plexiglas**

NEU: Es gilt eine Maskentragepflicht auch hinter Trennwänden und Plexiglas.

g. Die Schul- und Betriebsleitungen legen fest, ob und in welchen Bereichen die Erstellung eines Plexiglas-Schutzes sinnvoll ist und treffen die entsprechenden Vorkehrungen.

h. Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

5. Allgemeine schulorganisatorische Massnahmen: Spezialanlässe

Um im Falle eines Covid-19-Falls ein wirksames Contact Tracing zu ermöglichen, werden folgende Vorkehrungen für die Spezialanlässe getroffen, bei denen die Distanzregeln nur bedingt (oder gar nicht) eingehalten werden können:

a. **Elternabende:** Sie müssen die Vorgaben für Veranstaltungen erfüllen: Präsenzlisten und dokumentierte Sitzordnung der Anwesenden, Steuern der Personenströme, Maskenpflicht. Es sind max. 50 Personen zugelassen. Die Personen der Veranstalter werden nicht mitgezählt. Abstände von 1.5m sind einzuhalten

b. **Veranstaltungen Dritter** mit externen Gästen: dito a.

c. **Schnuppertage/Infoveranstaltungen:** Diese finden nur statt, sofern hinsichtlich Menge und Setting kontrollierbar: Beschränkung der Besucherzahl auf 50 Personen, Führen von Präsenzlisten, obligatorische Anmeldung. Maskenpflicht und Abstände von 1.5 m.

d. **Mensa:** Masken dürfen nur sitzend während des Essens ausgezogen werden. Es dürfen höchstens 4 Personen pro Tisch sein und nur Schulseitige (Lernende, Lehrpersonen, Angestellte der Schulen) dürfen verpflegt werden. Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen des Anbieters. Diese richten sich nach den branchenspezifischen Vorgaben.

Sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen, informieren die Schulen die anwesenden Personen über die Massnahme und den vertraulichen Umgang mit den Daten (Verwendungszweck, nach 14 Tagen werden die Daten gelöscht).

6. Besondere Bestimmungen

a. **Besonders gefährdete Personen:** Es gelten folgende Grundsätze:

- **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur sehr selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
- Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
- **Personal:** Die Home-Office-Empfehlungen gelten wieder.

b. **Sportunterricht:**

Es gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Sport gemäss Art. 6e (Art. 6d Abs. 3).

In Innenräumen

- nur Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Art. 6e Abs. 1b) **und**
- wenn Gesichtsmaske getragen und der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird (Art. 6e Abs. 1b Ziff. 1)
Auf eine Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn
- die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügt **und**
- pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden.
- Handelt es sich um eine Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, müssen pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Freien:

- nur Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Art. 6e Abs. 1b) **und**
- wenn Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird (Art. 6e Abs. 1b Ziff. 2)

Nicht erlaubt sind aufgrund der obigen Regelungen Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Erlaubt bleiben aber auch in diesen Sportarten Übungs- und Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Techniktrainings).

c. Studienwochen / Exkursionen / Klassenlager: Diese sind nicht mehr zugelassen.

d. Chor und Musikunterricht auf der Sekundarstufe II

Es gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Kulturbereich gemäss Art. 6f (Art. 6d Abs. 3).

Zulässig sind:

- Proben von Einzelpersonen (z.B. Musikunterricht, inkl. Vokalunterricht)
- Auftritte von Einzelpersonen und Proben und Auftritte von Gruppen (ausser Chor und mit Sängerinnen und Sängern)
 - wenn Gesichtsmaske getragen und der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird (Art. 6e Abs. 1b Ziff. 1)
auf eine Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn
 - wenn die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügt **und**
 - pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen angebracht werden.
- Möglich sind der Musikunterricht mit einzelnen Lernenden in sämtlichen Instrumenten, auch für das Fach Sologesang (Vokalunterricht).
- Möglich sind Ensembles (ohne beschränkte Teilnehmerzahl), wenn eine Maske getragen werden kann **und** 1,5 m Abstand eingehalten wird (z.B. Gitarre, Akkordeon). Bei Ensembles von Blasinstrumenten muss pro Person 15m² Fläche vorhanden sein. In der Praxis dürften allenfalls Registerproben möglich sein.
- Chorproben (auch Register) sind nicht erlaubt.

7. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (Anordnung von Quarantäne od. (Teil-)Schließung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des Halbklassen- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Isolation: Eine Person, die am neuen Coronavirus erkrankt ist, begibt sich in Isolation.

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Enger Kontakt heisst, dass Sie zu einer infizierten Person während mindestens 15 Minuten weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Corona positiv getestete Lernende müssen sich zuerst an die Lehrperson respektive Schulleitung wenden, damit die nahen Kontakte (15 Min. Kontakt ohne Schutz, <1.5 m Distanz) der Schule erfasst werden. Die Lernenden wenden sich erst nachher mit dieser Liste an das Contact Tracing.

Die Schulleitungen können als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten, die die positiv getestete Person mitteilt, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen. Aufgrund der hohen Auslastung des Contact Tracing kann sich diese Meldung verzögern.

Kontakt Kantonsarzt

Telefonnummer Dienststelle Gesundheit und Sport

während Bürozeiten Telefon 041 228 60 90

ausserhalb Bürozeiten Telefon 041 228 68 89

8. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Lernende und Personal), welche Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

9. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

10. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Schulen treffen in Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a. Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Lehrbetrieben: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b. Die Schulen planen **Rückfallszenarien** für folgende Fälle:
 1. Reduktion/Halbierung der Anzahl im Schulhaus anwesenden Lernenden respektive Halbklassenunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.
- c. Wenn ungefähr 50% einer Klasse abwesend ist, kann die Schulleitung für diese Klasse Fernunterricht anordnen. Für die Anordnung von Fernunterricht von ganzen Jahrgängen und/oder Fachbereichen ist die Leitung DBW vorab zu konsultieren.
- d. Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern Halbklassen- oder Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule etc).
- e. Im Falle von andauerndem Fernunterricht kann der Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements Anpassungen in den Bestimmungen zur Notengebung, zu den Zeugnissen und zur Promotion vornehmen.

11. Umsetzung

Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021.

Das Rahmenschutzkonzept wird periodisch neu beurteilt und allenfalls angepasst.

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Christof Spöring
Leiter